jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/9/26 2Ob170/63, 2Ob298/67, 7Ob36/20z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.09.1963

Norm

ABGB §1395
ABGB §1396
ASVG §332 A
VersVG 1958 §67

Rechtssatz

Hat der aus einem Unfall Ersatzpflichtige nicht rechtzeitig Kenntnis von der Leistung des Kaskoversicherers an dessen Versicherungsnehmer (den Geschädigten aus dem Unfalle) erlangt, dann ist er nicht verpflichtet, wenn er sich mit dem Geschädigten bereits abgefunden hat, neuerlich an den Kaskoversicherer als Legalzessionar nach § 67 VersVG 1958 Zahlung zu leisten; bloßes Wissenmüssen kommt in dieser Hinsicht nicht in Betracht. Auf den Fall dieser Legalzession können nicht ohne weiteres jene Grundsätze angewendet werden, die die Rechtsprechung entwickelt hat, wenn die Frage der Bedeutung der direkten Abfindung eines sozialversicherten Unfallgeschädigten durch den Schädiger im Prozesse des Sozialversicherungsträgers (als Legalzessionars nach § 332 ASVG § 1542 RAO) gegen den Ersatzpflichtigen zur Erörterung steht.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 170/63
  Entscheidungstext OGH 26.09.1963 2 Ob 170/63
  Veröff: EvBl 1964/47 S 70 = VersR 1965,527 (mit Anmerkung von Wahle) = SZ 36/121
- 2 Ob 298/67
  Entscheidungstext OGH 20.10.1967 2 Ob 298/67
  Beisatz: Hier: Invalidenversicherung (T1) Veröff: JBl 1969,34
- 7 Ob 36/20z
  Entscheidungstext OGH 19.02.2020 7 Ob 36/20z
  Beisatz: Hat der Schädiger in Unkenntnis der Leistung des Versicherers an den geschädigten Versicherungsnehmer bezahlt, so schützt ihn die Gutglaubensbestimmung des § 1395 ABGB vor nochmaliger Inanspruchnahme durch den Versicherer nach § 67 VersVG. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0032911

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.04.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at